

Anlage 1
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Königslutter am Elm vom
31.03.2014

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	A Allgemeine Verwaltungskosten	
1.	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen	nach Tarif-Nr. 7
2.	Akteneinsicht	
2.1	bei erforderlicher Beaufsichtigung sonst	Anlage 2
2.1.1	bei Versendung von Akten je Sendung zuzüglich	12,00
	Anmerkung: a) die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.	Antragsannahme	
	Annahme (schriftlich) eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Viertelstunde. Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen.	Anlage 2
4.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
4.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00 - 6,00
4.1.1	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind.	6,00 - 17,00
4.2	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
4.2.1	Grundgebühr	5,00
	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
5.	Beglaubigungen, Bescheinigungen	
5.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	2,00
5.2	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
6.	Datenabgabe	
6.1	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei wenn die Daten für die Überlassung gespeichert werden müssen, je Datenträger	5,00 – 50,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
7.	Fotokopien/Druckerzeugnisse	
7.1.1	je Seite bis zum Format DIN A4 schwarz-weiß	0,30
7.1.2	im Format DIN A3 schwarz-weiß	0,50
7.1.3	je Seite bis zum Format DIN A4 farbig	0,60
7.1.4	im Format DIN A3 farbig	1,20
8.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.	35,00 - 3.536,00
	Anmerkung: Innerhalb dieses Rahmens ist für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühren die Anlage 2 zu § 34 Abs. 1 Gerichtskostengesetz in der jeweilig geltenden Fassung zugrunde zu legen.	
9.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten (Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten), die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt sind je angefangene Viertelstunde ggf. einschl. Wegezeit	Anlage 2
	B Besondere Verwaltungskosten	
10.	Finanzwesen	
10.1	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
10.1.1	bis zu 5.000,00 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00
10.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
10.2	Steuern/Abgaben	
10.2.1	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
10.2.2	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
10.3	Hundesteuer	
10.3.1	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	3,00
10.4	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	
10.4.1	Bescheinigung für jedes Jahr	3,00
10.5	Feststellung aus Konten und Akten	
10.5.1	je angefangene Viertelstunde	Anlage 2
10.6	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
	Anmerkung: Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist gesondert als Auslage zu erheben.	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11.	Bau- und Grundstückswesen	
11.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die auf Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
11.1.1	je angefangene Viertelstunde der Beaufsichtigung einschl. An-/Abfahrtsweg	Anlage 2
	Anmerkung: Die Gebühr ist nur zu erheben, wenn die Inanspruchnahme nicht bereits durch Konzessions-, Pauschal- oder Einzelverträge geregelt ist. Sofern eine vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle und zurück zugrunde zu legen.	
11.2	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
11.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurückgetretenen Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
11.2.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
11.3	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
11.3.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
11.3.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 €	5,00
11.4	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 11.2 und 11.3 fallen je angefangene Viertelstunde	Anlage 2
11.5	Bescheinigung über Erschließungsbeiträge und/oder Straßenausbaubeiträge nach BauGB/NKAG pro Grundstück	
11.5.1	Erstbescheinigung	20,00
11.5.2	je Folgebescheinigung	5,00
11.6	Bestätigung der gesicherten Erschließung i. S. des § 62 Abs. 2 Satz 3 Nds. Bauordnung	30,00
11.7	Genehmigung nach § 173 BauGB, sofern eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung nicht erforderlich ist	20,00
11.8	Negativzeugnis	
11.8.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
	Anmerkung: Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht oder ausgeübt werden soll, ist gebührenfrei	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
11.9	Genehmigungen, Erlaubnisse usw. nach der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Königslutter am Elm	
11.9.1	Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung für	
11.9.1.1	kleinere Baumaßnahmen (z. B. Garagen, Carports, kleinere An- und Umbauten etc.)	20,00
11.9.1.2	normale Baumaßnahmen (z. B. Wohnhäuser, größere Aus- und Umbauten, Lagerhallen)	40,00
11.9.1.3	große Baumaßnahmen, die überdurchschnittlichen Prüfungsaufwand erfordern	75,00
11.10	Abnahme der Entwässerungsanlagen eines Grundstücks	
11.10.1	gemeinsame Abnahme Niederschlags- und Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen	160,00 - 300,00
11.10.1.1	Mischwassergrundstücksentwässerungsanlagen	125,00 - 200,00
11.10.1.2	Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen	110,00 - 200,00
11.10.1.3	Niederschlagswassergrundstücksentwässerungsanlagen	95,00
11.10.1.4	Erweiterungen der Grundstücksentwässerungsanlagen	50,00
11.10.1.5	Abnahme mit Mängeln	50,00 - 75,00
11.10.1.6	erfolglose Abnahme	40,00
11.11	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
11.12	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städt. Abwasseranlage nach § 6 Abs. 5 der Satzung über die Abwasserbeseitigung	50,00 -150,00
	Anmerkung: Genehmigungsgebühren aufgrund der Indirekteinleiterverordnung sowie besondere Auslagen, die z.B. durch Inanspruchnahme Dritter entstehen können, sind gesondert zu erheben.	
11.13	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 - 250,00
	Anmerkung: Müssen mit der Untersuchung Dritte beauftragt werden, werden die hierfür erforderlichen Auslagen gesondert erhoben.	
11.14	Bescheinigungen über Abwasserbeiträge nach NKAG pro Grundstück	
11.14.1	Erstbescheinigung	20,00
11.14.1.1	je Folgebescheinigung	5,00